

B. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Im Pfarreienverbund und in Pfarreiengemeinschaften ohne Seelsorgebereichsrat ist der Pfarrgemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde.

Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die Gemeinde vorgesehene Pastoralrat.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiter(inne)n die Verantwortung für den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.
- (2) Als Pastoralrat hat er den Pfarrer in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (3) In den Seelsorgebereichen hat der Pfarrgemeinderat die Aufgabe, eine intensive pastorale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Pfarreien in möglichst vielen Bereichen der pfarrlichen und kategorialen Seelsorge zu ermöglichen und zu fördern und diese strukturell abzusichern.
- (4) Der Pfarrgemeinderat erstellt zu Beginn seiner Amtsperiode eine Arbeitsplanung mit überschaubaren Projekten, die veröffentlicht wird.
- (5) Der Pfarrgemeinderat legt zu Beginn seiner Amtszeit in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n in der Pastoral die Ziele und Schwerpunkte für das kirchliche Leben der Gemeinde fest. Zum Ende seiner Amtszeit berichtet der Pfarrgemeinderat schriftlich über die Ergebnisse seiner Arbeit. Dieser Bericht wird der Pfarrgemeinde öffentlich gemacht.
- (6) Seine Aufgaben bestehen vor allem darin (siehe auch Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ III, 1.2):
 - a) zusammen mit dem Pfarrer alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zu beraten und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
 - d) gemeinsam mit dem Pfarrer Sorge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu tragen und hierzu mit ihm Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - e) für die verschiedenen Nöte der Menschen den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich mit aufzubauen und zu fördern,
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - g) die Jugendarbeit, insbesondere die Jugendverbandsarbeit, zu ermöglichen und zu fördern,
 - h) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - i) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - j) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Eine Welt wachzuhalten und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen,
 - k) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,

- l) mit den Nachbargemeinden, insbesondere im Seelsorgebereich, zusammenzuarbeiten und die Aktivitäten zu bündeln,
 - m) katholische Organisationen, Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - n) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
 - o) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten und insbesondere die jährliche Pfarrversammlung vor- und nachzubereiten (vgl. § 11 (3)),
 - p) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
 - q) die Pfarrgemeinde entsprechend der Kooperationsvereinbarung im Gemeinsamen Ausschuss bzw. Seelsorgebereichsrat zu vertreten; das Nähere hierzu ist in den „Statuten der Seelsorgebereiche im Erzbistum Bamberg“ erläutert,
 - r) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat zu vertreten,
 - s) die Verpflichtung wahrzunehmen, vor Besetzung der Pfarrstelle mit dem Erzbischof oder seinem Vertreter die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu besprechen.
- (7) Der Pfarrgemeinderat hat zu überlegen, wie die bestmögliche Unterstützung, Wertschätzung, Würdigung und Anerkennung von Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinde erreicht werden kann.
- (8) Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, spricht der Pfarrgemeinderat spätestens 1/2 Jahr vor der Neuwahl über die Kandidatengewinnung für den nächsten Pfarrgemeinderat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
- a) der Pfarrer bzw. der Leiter einer Seelsorgestelle als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
 - b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 15 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (siehe Wahlordnung),
 - c) als „geborene Mitglieder“ die hauptamtlich in der Pfarrgemeinde tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferent(inn)en, Gemeindeferent(inn)en, sowie ein(e) Religionslehrer(in) im Kirchendienst, soweit es dem jeweiligen Arbeitsauftrag entspricht. Die ständige Mitarbeit in einem Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs wird durch die jeweilige Dienstzuweisung geregelt,
 - d) bis zu fünf weitere von den Mitgliedern gem. a) bis c) hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Unter diesen muss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend sein, sofern solche nicht schon durch unmittelbare Wahl gemäß b) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind. Ferner sollen bei der Zuwahl Bevölkerungsschichten, Altersgruppen, ausländische Mitglieder(innen) und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind, besonders berücksichtigt werden,
 - e) die Leiter der gem. § 9 zu bestellenden Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits dem Pfarrgemeinderat angehören,
 - f) ein Mitglied der Kirchenverwaltung mit vollem Stimmrecht.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt bei Mitgliedern gem. Abs. (1) b) die/der Kandidat(in), die/der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, nach. Bei Mitgliedern gem. Abs. (1) d) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen. Scheidet ein Jugendlicher (16-25 J.) während der Amtszeit aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarrgemeinderat einen zusätzlichen Jugendlichen.

- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Erzbischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll eine Gemeindeberatung durchgeführt werden. Wenn diese nicht zum Erfolg führt, muss die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
Dieser besteht aus:
 - a) dem Pfarrer bzw. Leiter einer Seelsorgestelle kraft seines Amtes als Leiter der Gemeinde,
 - b) der oder dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (2) Die/Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Sie/Er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/Der Vorsitzende kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Die/Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen oder delegiert diese Aufgabe an ein geeignetes Mitglied. Sie/Er sorgt gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß (Ladungsfrist: 8 Tage) eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in der gleichen Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in

der folgenden Sitzung erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

- (4) Bei Konflikten im Pfarrgemeinderat muss ein Moderator hinzugezogen werden, wenn dies die Mehrheit aller Mitglieder wünscht.

§ 7 Schiedsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog bzw. durch Mehrheitsbeschlüsse beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt der zuständigen Schiedsstelle im Dekanat vorzutragen.
- (2) Die Schiedsstelle im Dekanat besteht aus dem Dekan und der/dem Dekanatsratsvorsitzenden. In den Fällen, in denen der Pfarrer zugleich Dekan und/oder die Pfarrgemeinderätin/der Pfarrgemeinderat als Dekanatsratsvorsitzende(r) betroffen sind, übernehmen die Stellvertreter die Aufgabe.
- (3) Wenn bei der Schiedsstelle im Dekanat keine Einigung zustande kommt, kann die zuständige Schiedsstelle des Erzbistums um Vermittlung gebeten werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Pfarrer oder von einem anderen Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates zu unterschreiben.

§ 8 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Dennoch bedarf es im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde einer guten Zusammenarbeit der beiden Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung entsendet ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls sie/er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Sie/Er unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder der Kirchenverwaltung.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung, vor allem bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten, ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Oberbehörde fügt der Pfarrer dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.
- (5) Bevor die Kirchenverwaltung in die Beratungen des Haushalts der Pfarrgemeinde eintritt, findet jährlich eine gemeinsame Sitzung des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung statt, in der über die Schwerpunkte der Verwendung der zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel beraten wird.
Nach Erstellung des Haushalts durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung und legt diese Stellungnahme der Erzbischöflichen Finanzkammer vor.

§ 9 Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung durch den Pfarrgemeinderat bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche, z. B. Liturgie und Gottesdienstgestaltung / Wohnviertelapostolat und Laienhelfer / Ehe und Familie / Freizeit / Erziehung und Schule / Jugendarbeit und Jugendbildung / Erwachsenenbildung / Soziale und karitative Aufgaben / Ökumenische Arbeit / Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Film, Funk, Fernsehen) / Politik, Wirtschaft / Berufs- und Arbeitswelt / Ausländerfragen / Mission – Entwicklung – Frieden.

- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen; sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Leiter werden von den Sachausschüssen vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich Entwicklungen zu beobachten und mit den in der Gemeinde tätigen Verbänden und Institutionen zusammenzuarbeiten. Weiterhin sollen sie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates und der Sachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen wie die Protokolle der Kirchenverwaltung der amtlichen Visitation. Eine Abschrift ist dem Vorsitzenden des Dekanatsrates (innerhalb von 6 Wochen) zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“, Zeitung usw.) bekannt zu geben, sofern sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 11 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen und zu besprechen,
 - b) Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
- (3) Soweit die Pfarrversammlung dem Pfarrgemeinderat mehrheitlich Anregungen und Beschlüsse vorträgt, sind diese bei der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung zu behandeln. Über das Ergebnis ist die Pfarrgemeinde zu informieren.

§ 12 Kostendeckung

Die Kosten, die dem Pfarrgemeinderat und seinen Sachausschüssen bei ihrer Arbeit entstehen, sind von der Pfarrei zu tragen (z.B. für Veranstaltungen, Einladungen, Organisation, Literatur, Arbeitsmaterial, Information, Weiterbildungsveranstaltungen, soziale Dienste, Dienste an speziellen Gruppen, Jugendarbeit). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat rechtzeitig beantragt. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Verwendung der genehmigten Mittel. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs. Die Satzung vom 29. Dezember 2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg